Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebzehnte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. Juni 2025 die Siebzehnte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 7. Juli 2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Siebzehnte Änderungssatzung

zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2024***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

III. Abschnitt: Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt („Zulassungsgebühr“)

(1) Für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden Gebühren gemäß Tabelle IV erhoben. Sind Aktien des Emittenten bereits an der FWB zugelassen und werden weitere Aktien derselben Gattung zugelassen, wird eine Gebühr nach Tabelle V erhoben.

Die Zulassungsgebühren nach Satz 1 und Satz 2 setzen sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – jeweils aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage der variablen Gebühr ist die Marktkapitalisierung. Die Marktkapitalisierung wird durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien mit dem Börsenpreis ermittelt. Der zugrunde zu legende BörsenpPreis ist im Fall nach Satz 1 der erste festgestellte Börsenpreis.; Im Fall nach Satz 2 ist auf den ersten festgestellten BörsenpPreis nach Einführung der neuen Aktien abzustellen.

[…]

Im Fall der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten berechnet sich die variable Gebühr durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien vertretenden Zertifikate mit dem Börsenpreis. Im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 und 6 bis 10 entsprechend.~~gelten die Sätze 1 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesen Fällen auf den Emittenten der zugrundeliegenden Aktien für die Berechnung der Marktkapitalisierung auf die Anzahl der zuzulassenden Zertifikate abzustellen ist.~~

[…]

V. Abschnitt: Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist („Notierungsgebühr“)

§ 15 Notierungsgebühr

(1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle X erhoben.

Die Notierungsgebühr für Aktien setzt sich aus einer vom Marktsegment abhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr ist der Durchschnittwert aus der an den jeweiligen Stichtagen festgestellten Marktkapitalisierung ~~des Emittenten der Aktien~~ des Emittenten. Die Marktkapitalisierung wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Stichtage sind der jeweils letzte Handelstag des ersten und des dritten Quartals des Jahres, das der Gebührenfestsetzung vorangeht. Erfolgt die Einführung der Aktien unterjährig, so ist im ersten Jahr der Börsennotierung der Stichtag der letzte Handelstag des Vierteljahres, in dem die Einführung erfolgt ist. Bei Emittenten mit mehreren eingeführten Aktiengattungen fällt die Notierungsgebühr nur für die Aktiengattung mit der höheren Anzahl der eingeführten Aktien an. Die variable Gebühr für Aktien vertretende Zertifikate wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien vertretenden Zertifikate und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Im Übrigen gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend. ~~Im Fall von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Marktkapitalisierung des Emittenten der vertretenen Aktien abzustellen ist. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Anzahl der durch die eingeführten Zertifikate vertretenen Aktien abzustellen ist.~~

[…]

[…]

****

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 7. Juli 2025 in Kraft.

Die vorstehende Siebzehnte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. Juni 2025 am 7. Juli 2025 in Kraft.

Das Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. Juni 2025 (Az.: 0458-III-037-d-02-05-00001#2025-00001) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 02.07.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt Michael Krogmann